

– Ausfertigung –

Landgericht Kassel
3. Zivilkammer

Aktenzeichen: 3 T 162/14
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In der Abschiebehaftsache

- Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Lerche u. Koll.
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover
Geschäftszeichen: 292/14 FA08 Fa

hat das Landgericht Kassel – 3. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht Geisler,
den Richter am Landgericht Dr. Haberzettl und den Richter am Landgericht Paetzold am
14.04.2014 beschlossen:

Die Vollziehung des Abschiebehaftbefehls des Amtsgerichts Kassel vom
27.03.2014 wird bis zur Entscheidung über die Beschwerde einstweilen aus-
gesetzt.

Der Betroffene ist unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 27.03.2014 ordnete das Amtsgericht gegen den Beschwerdeführer die
Abschiebehaft an. Nachdem diese zunächst einen Tag in der JVA Kassel I vollzogen wur-

de, wurde der Beschwerdeführer in die JVA Frankfurt am Main I verlegt und befindet sich dort auf der Abteilung für den Vollzug von Abschiebehäft. Im Land Hessen gibt es insoweit keine eigenständige Einrichtung für den Vollzug von Abschiebehäft.

Gegen den Haftbefehl wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde vom 03.04.2014, der das Amtsgericht ohne weitere Begründung nicht abgeholfen hat.

II.

Gemäß § 64 Abs. 3 FamFG ist durch einstweilige Anordnung die weitere Vollziehung der Abschiebehäft bis zur Entscheidung in der Hauptsache vorläufig auszusetzen. Es bestehen Zweifel, ob die Vollziehung der Abschiebehäft rechtmäßig ist, insbesondere Art. 16 Abs. 1 der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) entspricht, weil die Haft in keiner Einrichtung für den Vollzug der Abschiebehäft sondern in einer Abteilung der JVA Frankfurt am Main I vollzogen wird. Zwar gibt es in Hessen keine eigenständigen Einrichtungen für den Vollzug der Abschiebehäft, allerdings in anderen Bundesländern. Gemäß Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie ist die Unterbringung in einer Haftanstalt aber nur dann zulässig, wenn es in dem Mitgliedsstaat keine eigenen Einrichtungen hierfür gibt. § 64a Aufenthaltsgesetz stellt zwar auf das einzelne Bundesland ab. Der Bundesgerichtshof hat mit der Entscheidung vom 11.07.2013 die Frage, ob es richtlinienkonform ist, wenn auf das Bundesland statt auf den Mitgliedsstaat insgesamt abgestellt wird, ebenso wie das Landgericht München II dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vorgelegt. Die Rechtslage ist damit auch im Hinblick auf die gesonderte Abteilung in der JVA Frankfurt am Main I, die ebenso keine eigene Einrichtung darstellt, zweifelhaft. Daher ist jedenfalls bis zur Entscheidung in der Hauptsache über die Beschwerde der weitere Vollzug auszusetzen. Die Abschiebung soll zwar schon morgen erfolgen und der Beschwerdeführer hat sich vor Inhaftierung verborgen gehalten. Dennoch bewertet die Kammer das Freiheitsrecht des Beschwerdeführers höher als das Abschiebeinteresse der Bundesrepublik Deutschland, zumal bei Annahme europarechtswidriger Regelung in § 64a Aufenthaltsgesetz die Abschiebehäft bereits seit dem 27.03.2014 rechtswidrig vollzogen sein würde.

Geisler

Dr. Haberzettl

Paetzold

Ausgefertigt
Kassel, 14.04.2014



Weinert

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

